



ÖGSW-Club

USt-Update 2018 - Aktuelle Themen

Mag. Peter Mayr

6., 8. und 15. Februar 2018

www.oegsw.at

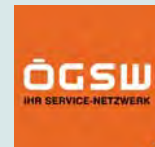
„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Inhaltsverzeichnis



- **Aktuelle Umsatzsteuerfälle:**
 - Betriebskantine
 - Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Diebstahls von Waren und Geld aus dem Unternehmen
- **Änderung Schweizer Mehrwertsteuerrecht - Auswirkungen auf österreichische Unternehmer**
- **Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie betreffend Gutscheine**
- **Aktuelle Reformvorschläge der EU-Kommission zur Änderung des Mehrwertsteuersystems**
- **Aktuelle EU Mehrwertsteuer-Änderungen für den E-Commerce**
- **Umsatzsteuerprotokoll 2016:**
 - Behandlung von Mitarbeiterrabatten
 - Überlassung von E-Fahrzeugen an Mitarbeiter zur Privatnutzung
- **Aktuelle Rechtsprechung:**
 - Rechnungsmangel und -korrektur - Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
 - Geteilte Warenbeförderung bei ig Lieferung
 - Behandlung von Konsignationslagern
 - Feste Niederlassung und Vorsteuervergütung
 - Aktuelle EuGH-Rechtsprechung zu Finanzdienstleistungen (Zusammenschlüsse, Leasing)

- **Aktuelle Aussagen BMF - Kryptowährung**
- **Umsatzsteuererlass 2017**
 - Fruchtgenuss - Substanzabgeltung
 - Organschaft
 - Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Güterbeförderungen
 - Grundstücksbegriff
 - Steuerbefreiung für Umsätze von privaten Schulen
 - Kurzfristige Vermietung
 - Kleinunternehmer
 - Vorsteuerabzug und Pkw etc
 - Vorsteuerberichtigung (Großreparatur und Bagatellgrenze)
 - Pauschalierte Land- und Forstwirte (Schipisten)
 - Arztgutachten



Aktuelle Umsatzsteuerfälle

Verpflegung der Dienstnehmer in eigener Kantine:

- Bei Sachbezug fällt neben Lohnsteuer auch Umsatzsteuer (außer kein Vorsteuerabzug wegen Pkw) an
- Beispiele:
 - Vorsteuerabzugsberechtigtes Dienstauto zur Privatnutzung (Vorsicht bei Wohnsitz des Dienstnehmers im Ausland entsteht Umsatzsteuerschuld auch bei Pkw im Ausland), Dienstwohnung, Parkplätze bei Parkraumbewirtschaftung, Incentives, Verpflegung, ...
- Bemessungsgrundlage für Leistungstausch (Normalwert) bzw EV: vereinfachend lohnsteuerlicher Nettosachbezug
- Beim verbilligtem oder kostenlosem Essen kann zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage von 2/3 des lohnsteuerlichen Sachbezugswertes ausgegangen werden (Rz 672 UStR). Dieser ist beim Mittagessen monatlich brutto ca EUR 39,20 (3/10tel von 196, 2 [monatlicher Wert der vollen freien Station nach § 1 der SachBezV] * 2/3tel)
- Dies gilt nicht bei unentgeltlicher Verpflegung aus gewichtigen betrieblichen Gründen (zB Lift und Seilbahnpersonal, technisches Überwachungspersonal, medizinisches Bereitschaftspersonal, Personal im Gast- oder Beherbergungsgewerbe, ...)
 - Keine Ausnahme, wenn lediglich telefonische Erreichbarkeit erforderlich ist
 - Und bei der Zurverfügungstellung angemieteter Personalzimmer an Schilehrer (Wartungserlass 2017, Rz 70 UStR, VwGH 29. März 2017, Ra 2105/15/0083)

Verpflegung der Dienstnehmer in eigener Kantine:

- Sind die vom Dienstnehmer geleisteten Zahlungen höher als obiger Wert, sind diese Zahlungen zu versteuern
- Aus den Kosten für die Kantine steht dem Dienstgeber ein Vorsteuerabzug zu

Verpflegung der Dienstnehmer in fremdvergebener Kantine:

- Beispiel:
 - Kantinenpächter betreibt eine Betriebskantine, wofür der Arbeitgeber Zuschüsse leistet. Die Dienstnehmer könne zwischen verschiedenen Gerichten wählen und zahlen nach dem Kantinenvertrag bargeldlos nur einen Teil des Preises. Den Rest zahlt der Dienstgeber, wofür der Kantinenbetreiber monatlich eine Rechnung legt.
- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer beim Kantinenbetreiber sind sowohl die von den Dienstnehmern als auch vom Dienstgeber mit Monatsrechnung geleisteten Zahlungen
- Hinsichtlich der vom Dienstgeber geleisteten Zahlungen handelt es sich um „Entgelt von dritter Seite“, **sodass der Dienstgeber aus der Rechnung mangels Leistungsempfängereigenschaft keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann** (VwGH 29. Februar 2012, 2008/13/0668)

Umsatzsteuerliche Konsequenzen von Diebstahl von Waren bzw Geld:

- **Diebstahl von Waren aus dem Unternehmensbereich:**
 - Keine Lieferung beim bestohlenen Unternehmer, da keine willentliche Übereinstimmung zur Verschaffung der Verfügungsmacht, vgl auch EuGH 14. Juli 2005, C-435/03 „British American Tobacco“ (sehr wohl aber durch den Täter gegenüber Dritten)
 - Kein Entnahmeeigenverbrauch beim bestohlenen Unternehmer (kein Wille des Unternehmers)
 - Somit keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen beim bestohlenen Unternehmer
- **Diebstahl von Geld aus dem Unternehmensbereich:**
 - Leistungsaustausch mit dem Kunden ist erfüllt
 - Diebstahl stellt keine Änderung der Bemessungsgrundlage dar (vgl auch VwGH 3. November 1986, 84/15/0079 und Folgeurteil)
 - Auch die Umsatzsteuer stellt Schaden bei Ertragsteuern (ESt/KöSt) dar

Änderung Schweizer Mehrwertsteuerrecht

Änderungen Schweizer Mehrwertsteuerrecht

Änderungen Mehrwertsteuersätze und Registrierungspflichten für Österreicher

Steuersatzsenkung:

- Senkung des Normalsteuersatzes ab 1. Jänner 2108 von 8 auf 7,7 %
- Senkung des Sondersteuersatzes (für Hotelnchtigungen inklusive Frühstück) von 3,8 auf 3,7 %
- Der begünstigte Steuersatz von 2,5 % (bestimmte Güter des täglichen Lebens wie Lebensmittel, alkoholfreie Getränke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Medikamente, aber auch freiwillig versteuerte Eintritte zu Sport- und Kulturveranstaltungen) bleibt unberührt

Steuerbefreiung für Ausländer:

- Ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz weniger als CHF 100.000,00 Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erzielt, war bis 2017 von der Mehrwertsteuerpflicht befreit
- Ab 2018 ändert sich die Umsatzgrenze für die bisherige Mehrwertsteuerbefreiung für Ausländer dahingehend, dass für die Umsatzgrenze von CHF 100.000,00 pa nicht mehr der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz maßgebend ist
- **Dies bedeutet, dass österreichische Unternehmer mit Umsätzen von mehr als CHF 100.000,00 pa zwingend in der Schweiz registrierungspflichtig sind, sofern sie in der Schweiz - auch nur geringe - Umsätze ausführen, die nicht der sogenannten Bezugsteuer (quasi Reverse Charge für Dienstleistungen) unterliegen** (zB innerstaatliche Lieferung in der Schweiz, Werklieferungen in der Schweiz, B2C-Umsätze, ...)

Steuerbefreiung für Ausländer:

- Österreichische Unternehmen, die ausschließlich in der Schweiz der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, sind weiterhin von der Mehrwertsteuer-Registrierungspflicht in der Schweiz befreit - unabhängig vom Umsatz
- Achtung: Der Lieferbegriff ist in der Schweiz weiter gefasst als im (europäischen) Ausland. Dadurch können Leistungen, die in der EU als Dienstleistungen gelten, unter der obigen Bestimmung zu einer Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz führen. Betroffen davon ist vorwiegend das Baugewerbe und Leasingfirmen
- **Für die Registrierung in der Schweiz ist ein Fiskalvertreter zwingend vorgeschrieben**

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie betreffend Gutscheine

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie

Gutscheine

Richtlinie vom 27. Juni 2016, 2016/1065 zur Änderung der MWStR:

- Ziel ist die Harmonisierung der Besteuerung von Gutscheinen in der Union
- Unterscheidung in Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine
- Bei **Einzweck**-Gutscheinen kann die dafür erhaltene Leistung/Lieferung mit Sicherheit bestimmt werden
 - **Sofortige Versteuerung der Lieferung bzw Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, bei entgeltlicher Ausstellung und jeder weiteren Übertragung**
 - **Einlösung unbeachtlich**
- Bei **Mehrzweck**-Gutscheinen kann die dafür erhaltene Leistung/Lieferung nicht mit Sicherheit bestimmt werden
 - **Keine sofortige Versteuerung bei entgeltlicher Übertragung**
 - **Umsatzsteuer erst bei Lieferung bzw Leistung**
- Nicht für Instrumente, die Inhaber zu Preisnachlässen berechtigen (Entgeltsminderung)
- Nicht für Fahrscheine, Eintrittskarten für Kino und Museen, Briefmarken etc
- Verkauf Einzweck-Gutscheine für Dritte
 - Im fremden Namen - Konsequenzen bei Dritten, bei Verkäufer nur allfällig Vermittlungsprovision
 - Im eigenen Namen wie Kommissionsgeschäft im Zeitpunkt der Übertragung

Richtlinie vom 27. Juni 2016, 2016/1065 zur Änderung der MWStR:

- Gilt für Gutscheine, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden
- Inhaltlich keine wesentliche Änderung zur Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung in Rz 4 und 2607 UStR
- Gesetzliche Umsetzung im österreichischen UStG bleibt abzuwarten
- Beispiele für Mehrzweck-Gutscheine
 - Gutschein für beliebiges Hotel einer Hotelkette, Gutschein eines Reisebüros für eine noch auszusuchende Reise, Gutschein einer Handelskette für zukünftigen Wareneinkauf, Geschenkbons, Geschenkmünzen
- Beispiele für Einzweck-Gutscheine (= Anzahlungsbesteuerung)
 - Gutschein für bestimmtes Hotel, Gutschein eines Theaters für eine bestimmte Vorstellung

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

- Ziele sind die Schaffung eines **einheitlichen Mehrwertsteuerraumes (endgültiges Mehrwertsteuersystem) und eine verstärkte Betrugsbekämpfung**
 - Bestimmungsländprinzip für Warenlieferungen und Dienstleistungen
 - Anwendung des im Bestimmungsland gültigen Mehrwertsteuersatzes
 - Steuerschuld des Leistenden im Bestimmungsland
 - Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer im Ansässigkeitsstaat durch Einführung eines One-Stop-Shops
 - Umsetzung in einem zweiphasigen Verfahren

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

- **Phase 1 (Übergangsphase bis 2022)**
 - Einführung der sogenannten „Warenlieferungen innerhalb der EU“
 - Steuerschuld des Lieferanten und Abrechnung mit lokaler Steuer des Bestimmungsstaates
 - Somit keine steuerfreie ig Lieferung/ig Erwerb mehr
 - Ausnahme in der Übergangsphase bei zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP)¹
 - Erklärung und Abfuhr der Steuer im Ansässigkeitsstaat mittels One-Stop-Shop
 - Vorsteuerabzug durch Saldierung
- **Phase 2 (Finalphase)**
 - Auch für Dienstleistungen durchgehendes Bestimmungslandprinzip
 - Auch im One-Stop-Shop
 - Frühestens 2027

¹ Ansuchen bei Finanzverwaltung im Ansässigkeitsstaat

- Voraussetzungen sind die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften, Nachweis eines IKS und Nachweis über die Zahlungsfähigkeit
- Nicht für pauschalierte Land- und Forstwirte und Kleinunternehmer
- Abrufbar im MIAS-System (zwingende Anerkennung durch andere Mitgliedsstaaten)

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

— Vorübergehende Sofortmaßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Mehrwertsteuersystems in der Übergangsphase

- Durch Harmonisierung bei Konsignationslager, Reihengeschäften, Nachweispflichten bei ig Lieferungen, **bereits ab 2019**
- **Maßnahmen nur für zertifizierte Steuerpflichtige (CTP)**
- **Vereinfachungen und Harmonisierung für Konsignationslager (Art 17a RL 2006/112/EG)**
- Derzeit keine harmonisierte Behandlung in EU (ig Verbringen und Abrechnung mit nationaler Umsatzsteuer, somit Registrierungspflicht nach österreichischer Rechtsansicht mit Ausnahmen, vgl Rz 3603 UStR)
- Geplant ig Lieferung im Abgangsstaat und ig Erwerb im Land des Konsignationslagers
- Wegfall der Registrierungspflichten des Lieferanten
- Führung eines Verzeichnisses der Gegenstände im Lager durch Lieferant und den Erwerber
- Zusammenfassende Meldung der UID des späteren Erwerbers

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

— Vorübergehende Sofortmaßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Mehrwertsteuersystems in der Übergangsphase

— Einheitliche Regelungen bei Reihengeschäften (Art 138a RL 2006/112/EG):

- Erfolgt die Beförderung/ Versendung bei Dreierreihen auf Rechnung des „Mittleren“, so ist die Lieferung des Ersten an den Mittleren die „bewegte Lieferung“, wenn
 - der Mittlere im Abgangsland nicht registriert ist und
 - dem Ersten das Bestimmungsland mitteilt
- Liegen die Voraussetzungen nicht vor ist die Lieferung des Zweiten an den Dritten die bewegte Lieferung

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

- **Vorübergehende Sofortmaßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Mehrwertsteuersystems in der Übergangsphase**
- **Einheitliche Regelungen für Transportnachweise (Art 45a DVO [EU] Nr 282/2011)**
 - **Beförderung oder Versendung durch Lieferanten**
 - Erklärung des Lieferanten, dass er oder Dritter für seine Rechnung den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat **und**
 - Vorlage von zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen laut Liste
 - **Beförderung oder Versendung durch Erwerber**
 - Schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass er oder ein Dritter für seine Rechnung den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat **und**
 - Vorlage von zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen laut Liste
 - **Liste**
 - Empfangsbestätigung des Erwerbers oder Bevollmächtigten, Beförderungsunterlagen (zB CMR, Transportrechnung, öffentlich ausgestellte Ankunftsbestätigung, Vertrag mit Bestimmungsort, Schriftwechsel mit Bestimmungsort, Mehrwertsteuererklärung des Erwerbers)

Vorschlag der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der MWStR:

- Auch Vorschlag hinsichtlich begünstigten Mehrwertsteuersatz auf E-Books (derzeit nur Druckwerke begünstigt)
- **Resümee**
 - **Eher neues Bürokratiemonster** (27 oder mehr Steuersätze, auch B2B)
 - Sofortmaßnahmen hinsichtlich Harmonisierung bei Konsignationslager, Reihengeschäfte, Nachweise für ig Lieferungen im aktuellen System uE jedoch sinnvoll
 - **Umsetzung bleibt abzuwarten und ist in dieser Form eher unwahrscheinlich**

Änderung beim E-Commerce

Änderung Mehrwertsteuer-Richtlinie EU Mehrwertsteuer-Änderungen für den E-Commerce

Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:

- Ziel sind Erleichterungen im E-Commerce
- Umsetzung ab 2019 bzw 2021
- **Vereinfachungen ab 2019 für elektronische Dienstleistungen**
 - **Seit 2015 werden Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronische Dienstleistungen B2C am „Wohnsitz“ des Kunden ausgeführt (§ 3a Abs 13 und § 3a Abs 14 UStG)**
 - Erklärung und Entrichtung ist über MOSS möglich (Detail vgl die folgenden Folien)
 - (B2B Empfängerort nach § 3a Abs 6 UStG - ZM bei EU-Kunden)
 - **Einführung eines Schwellenwertes von EUR 10.000,00** pro Land unter dem solche grenzüberschreitende Umsätze B2C im Mitgliedsstaat des Leistenden steuerbar sind (Verzicht auf Schwelle möglich)
 - **Einführung eines Schwellenwertes von EUR 100.000,00 Umsätze pa** unter dem eine Erleichterung hinsichtlich der Nachweisführung der Ansässigkeit des Privatkunden eingeführt werden soll (1 Nachweis statt 2 ausreichend, vgl Rz 641n UStR)
 - **Die Vorschriften zur Rechnungslegung sowie Aufbewahrung richtet sich bei Anwendung von MOSS nach dem Recht des Mitgliedsstaat des leistenden Unternehmers** (dh für österreichischen Unternehmer B2C keine Rechnungslegungsverpflichtung)

Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:

- Vereinfachungen ab 2021 im Bereich des Versandhandels
 - Versandhandelsregelung derzeit (Art 3 Abs 3 bis 7 BMR):
 - Lieferort bei B2C ig Lieferungen (außer Abholungen) bei Überschreiten der „Lieferschwelle“ (in Österreich EUR 35.000,00 pa) im Kundenstaat
 - Somit in diesem Fall Abrechnung mit Umsatzsteuer des Kundenlandes und Registrierung zwingend
 - Verzicht auf Lieferschwelle möglich
 - **Ausweitung des MOSS-Verfahrens auf den Online-Versandhandel** sowie andere Dienstleistungen B2C
 - **Abschaffung der „Lieferschwelle“ für den Versandhandel**, jedoch Übernahme des oben genannten EUR 10.000,00 Schwellenwertes (vgl Folie 23)
 - **Die Vorschrift zur Rechnungslegung im Bereich des Versandhandels (vgl Art 11 Abs 1 Z 4 BMR) wird abgeschafft** (weil keine Grenzen zur Verschiebung des Lieferortes) sofern der Unternehmer MOSS registriert ist
 - EUSt-Befreiung für Kleinsendungen (bis EUR 22,00) wird abgeschafft
 - **Sonderregelung für Versandhandel aus dem Drittland bis Warenwert EUR 150,00 bzw Händler im Drittland** (fingiertes Reihengeschäft). In diesen Fällen gelten Online-Marktplätze als Käufer und Verkäufer (Haftung!), dafür gilt IST-Besteuerung
 - Noch keine Umsetzung im österreichischen UStG erfolgt

Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:

- **Exkurs: Erläuterungen MOSS aktuell (Mini One Stop Shop)**
 - Wer: Erbringung elektronischer, Fernseh-/Rundfunk- oder Telekom-Dienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C)
 - Wie: Auf Antrag nur Registrierung in einem Staat (Mitgliedsstaat der Identifizierung - MSI)
 - Was: Erklärung der genannten Umsätze nur in MSI
 - Zahlung nur in MSI
 - ⇒ Innerhalb des MOSS: MSI = „Postkasten & Zahlstelle“
 - ⇒ Überprüfung der Abgabenerklärung und Abgabensicherung ist Sache des Verbrauchsstaates (MSC)
 - Wo: Unternehmer in EU ansässig am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (SdWT) bzw Betriebsstätte wenn kein SdWT in EU
 - Unternehmer im Drittland ansässig und keine Verpflichtung, sich in EU für USt-Zwecke registrieren zu lassen (freie Wahl)
 - Gültige UID (oder EU-Nummer)

Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:

— Exkurs: Erläuterungen MOSS (Mini One Stop Shop)

- Anzugeben sind:
 - UID/Steuernummer (EU), vom Finanzamt erteilte EU-Nummer (Nicht-EU)
 - Summe der Umsätze und Steuer aufgegliedert nach Steuersatz (pro MSC)
 - Gesamtsteuerschuld
 - Die von BS erbrachten MOSS-Umsätze (EU-Schema)
- **Nicht über MOSS erklärbar:**
 - Nationale Umsätze
 - Umsätze an Nichtunternehmer in BS-Staaten

Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:

— Exkurs: Erläuterungen MOSS (Mini One Stop Shop)

- **Erklärungszeitraum** = Kalendervierteljahr
- **Steuererklärung** - abzugeben bis spätestens am 20. Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats
 - Erklärungszeitraum: Jänner-März; April-Juni;
 - Steuererklärung: 20. April; 20. Juli;
 - Erklärungszeitraum: Juli-September; Oktober-Dezember;
 - Steuererklärung: 20. Oktober; 20. Jänner

**Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat am 5. Dezember 2017 zur
Änderung der MWStR und zwei VO zur Ergänzung der MwStDVO:**

— **Exkurs: Erläuterungen MOSS (Mini One Stop Shop)**

- Vorsteuern können nicht über MOSS geltend gemacht werden
 - Geltendmachung über Vorsteuererstattungsverfahren bzw über die UVA wenn Pflicht zur Abgabe der UVA
 - Daher Änderung der VO für Vorsteuervergütungsverfahren ab 2015
- ... wenn der (ausländische) Unternehmer ... im Inland nur Umsätze die unter eine Sonderregelung des § 25 a, Art 25 a UStG oder eine Regelung gem Art 358 bis 369k der RL 2006/112 EG in einem anderen Mitgliedsstaat fallen ... ausgeführt hat

Behandlung von Mitarbeiterrabatten

Mitarbeiterrabatte:

- Keine Lohnsteuer
 - Wenn für alle Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen von Mitarbeitern, sofern der geldwerte Vorteil 20 % nicht übersteigt (Freigrenze)
 - Wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem EUR 1.000,00 pa (Freibetrag) steuerfrei sind
- Umsatzsteuer
 - Umsatzsteuerlich ist in solchen Fällen nicht das tatsächlich geleistete Entgelt, sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage (= fremdüblicher Preis) heranzuziehen
 - Bei Zuwendungen an Mitarbeiter können jedoch nach den UStR (Rz 682) die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte als Bemessungsgrundlage herangezogen werden
 - Dementsprechend ist bei Einhaltung der Grenze bzw des Freibetrags auch der umsatzsteuerliche Vorteil mit Null zu bemessen und ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen

Überlassung von E-Fahrzeugen an Mitarbeiter zur Privatnutzung

Unentgeltliche Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges durch Dienstnehmer:

- **Leistungsaustausch oder EV**
 - Leistungsaustausch nur, wenn im Dienstvertrag geregelt (tauschähnlicher Umsatz), sonst EV
 - In beiden Fällen können als Bruttobemessungsgrundlage die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte herangezogen werden (Rz 672 UStR)
 - Dieser beträgt ab 1. Jänner 2016 für E-Fahrzeuge Null (§ 4 Abs 1 Z 3 SachBezV)
 - Somit fällt auch in beiden Fällen keine Umsatzsteuer an

— Vorsteuerabzug bei unterschiedlichen Varianten

- Kein Pkw (zB Kleinbus)

- Voller Vorsteuerabzug ohne Neuregelung für Elektroauto nach § 12 Abs 2 Z 2a UStG; gilt auch für Strom, Ladegerät etc

- Pkw mit unterschiedlichen Anschaffungskosten (a. kleiner TEUR 40, b. zwischen TEUR 40 und 80, c. größer TEUR 80)

- Anschaffungskosten: Voller Vorsteuerabzug für die Anschaffung bei a. und b. Für b. ist der „nicht abzugsfähige Teil (= über TEUR 40)“ im Jahr der Anschaffung der EV-Besteuerung zu unterwerfen. Kein Vorsteuerabzug für Anschaffung bei c.
- Betriebskosten: Es steht nur dann kein Vorsteuerabzug bei b und c zu, wenn nicht angemessen. Hier wird auf Rz 4780 EStR verwiesen (Stromkosten voller Abzug, da kein Zusammenhang zu Anschaffungskosten). Genereller Vorsteuerabzug für die Ladestation (= Tankstelle), da nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges dienend.

Ergänzung Rz 1985 Wartungserlass zum Thema E-Auto:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand (echt/unecht) fließen in die Beurteilung der Entgelte bzw der Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG ein
- Somit sind diese bei der TEUR 40/80-Grenze zu berücksichtigen

Aktuelle Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung

Rechnungsmangel und -korrektur - Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Vorsteuerabzug:

- Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist ua eine korrekte Rechnung iSd § 11 UStG
 - Vorsteuerabzug steht somit zu, wenn formal korrekte Rechnung vorliegt
 - **Nach EuGH** (15. September 2016, C 518/14 Senatex) **wirkt eine Rechnungskorrektur einer formal unkorrekten Eingangsrechnung** (im konkreten Fall ohne UID) **rückwirkend**, womit im Jahr der Rechnungsausstellung ein Vorsteuerabzug zusteht
 - Somit Klarstellung des Urteils „Pannon Gep“ und Bestätigung der Rechtsansicht von Rz 1831 UStR, ohne die dort genannten Einschränkungen (Prüfung, Frist)
 - Nunmehr auch Klarstellung in Rz 1555 UStR idF Wartungserlass 2016
 - Somit keine Folgen (in Österreich kein Säumniszuschlag)

Vorsteuerabzug:

- In diesem Sinne auch BFG 31. Jänner 2017, RV/2100032/2106, BFG vom 1. Juni 2017, RV/2100294/2105
 - Laut Finanzamt ist eine rückwirkende Rechnungsberichtigung iSd Rs Senatex nur bei Außenprüfungen und nicht im Beschwerdeverfahren möglich
 - **Nach BFG ist eine Rechnungsberichtigung in jedem Stadium eines offenen Verfahrens möglich, die Einschränkung auf Außenprüfungen ist unsachlich**
 - Nach BFG ist eine Rechnungsberichtigung mit SMS nicht möglich, weil es an der rechtswirksamen Zustellung fehlt

Vorsteuerabzug:

- BFG 31. Jänner 2017, RV/2100032/2106, BFG vom 1. Juni 2017, RV/2100294/2105
 - **Auch darf der Vorsteuerabzug generell nicht wegen Formalmangel** (im konkreten Fall mangelhafte Leistungsbeschreibung von Rechtsanwaltsleistungen, ... bis zum heutigen Tag erbrachte juristische Dienstleistungen ...) **der Rechnung versagt werden, wenn die Behörde aus vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen** (im konkreten Fall detaillierte Beschreibung der entsprechenden erhaltenden Leistungen) **über sämtliche Informationen verfügt** um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (EuGH 15. September 2016, C-516/14 „Barlis“)
 - Ebenso auch Rz 1508 und 1511 UStR idF Wartungserlass 2016
 - Fazit: Auch bei mangelhaften Rechnungen steht der Vorsteuerabzug zu, wenn durch zusätzliche Dokumentation die Nachweise erbracht werden können
 - BFG 11. Jänner 2017, RV/7101049/2010: Das BFG leitet aus „Barlis“ ab, dass eine Rechnung folgende Mindestangaben haben muss: Leistungserbringer und -empfänger, Leistungszeitpunkt, Höhe des Entgelts, ... fehlt eine dieser Angaben bzw ist diese mangelhaft, ist der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn ein Nachweis „alternativ“ erbracht werden kann

Vorsteuerabzug:**Exkurs: Allgemeine Risiken für den Vorsteuerabzug**

- Mangelhafte Rechnung bei ausgewiesener Umsatzsteuer (gilt nicht bei Reverse Charge, ig Erwerb, ...)
- Leistung nicht steuerbar oder steuerbefreit (Fehler bei Leistungsort, Reihengeschäft, Organschaft, ... oft Thema der Ablehnung Vergütungsverfahren)
- Mangelnde Unternehmereigenschaft (Holding, ...)
- Mangelnde Leistungsempfängereigenschaft (Vertragspartner)
- Umsatzsteuerbetrug des Lieferanten (... wusste/wissen musste ...)
- Nichtverwendung für unternehmerische Zwecke (... Pkw, Repräsentationsaufwendungen, ...)
 - **Kostenthema, wenn Lieferant nicht greifbar bzw Haftung!!!**

Risikovermeidung ist IKS-Thema: zB

- Schulungen und Dienstanweisungen
- Standardisierungen der Prozesse und Verträge
- Kontrolle der Eingangsrechnung und UID

Neue VwGH-Rechtsprechung versus BMF im Umsatzsteuerprotokoll 2010:— **Bisherige Ansicht**

- Das BMF stellt im Umsatzsteuerprotokoll 2010 zu „geteiltem/gebrochenem Transport“ mit Ende des ersten Transports im Inland klar, dass in diesem Fall eine steuerpflichtige Inlandslieferung vorliegt und der Käufer den Transport in das EU-Ausland als „ig Verbringen“ zu erklären hat
- Somit führen solche Konstellationen zur Registrierungspflicht des Käufers in Österreich
- Steuerfrei nach BMF, somit ig Lieferung nur, wenn entweder der Verkäufer oder der Käufer für die gesamte Warenbewegung verantwortlich ist und den Gegenstand der Lieferung vom Abgangsort in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert/versendet
- Nach Ansicht des BMF gilt dies auch für „gebrochene“ Ausfuhren in das Drittland, wenn der vereinbarte Incoterm eine Übergabe im Gemeinschaftsgebiet vorsieht (zB Lieferung FOB Hafen Hamburg). Dies ist daher nach derzeitiger Meinung des BMF eine ig Lieferung (vgl Rz 147 und 3993 UStR) und nur unter den übrigen Voraussetzungen steuerfrei (Käufer hat ausländische UID)

Neue VwGH-Rechtsprechung versus BMF im Umsatzsteuerprotokoll 2010:

— Aktuelle Ansicht des VwGH

- Im Erkenntnis des VwGH vom 27. April 2017, Ro 2015/15/0026, hat der Gerichtshof jedoch entschieden, dass auch in diesen Fällen eine steuerfreie ig Lieferung vorliegen kann, wenn
 - der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht und
 - der Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen Lieferung des Gegenstandes und seiner Beförderung sowie
 - ein kontinuierlicher Ablauf des Transports vorliegen
- Eine künstliche Aufspaltung des Liefervorganges ist unbeachtlich
- Beispiel: Ö Lieferant verkauft Ware an D, wobei die Waren vereinbarungsgemäß zur Ö Muttergesellschaft der Käuferin versendet werden. Von dort werden sie mittels Zug zusammen mit anderen Waren an die D Tochter weiterversendet. Dies war dem Lieferanten bekannt.

Neue VwGH-Rechtsprechung versus BMF im Umsatzsteuerprotokoll 2010:

— Praxishinweise

- **BMF Reaktion dazu im Umsatzsteuerwartungserlass (Rz 3982)**
- Sowohl bloß tatsächliche Unterbrechungen des Transports im Rahmen eines Transportvorgangs als auch eine gebrochene Beförderung oder Versendung sind für die Annahme einer Beförderung oder Versendung iSd Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 unschädlich,
 - wenn der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht und
 - der liefernde Unternehmer nachweist, **dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang** zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung
 - sowie ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sind (vgl VwGH 27. April 2017, Ro 2015/15/0026)
 - Ein zeitlicher Zusammenhang ist als gegeben anzusehen, **wenn die Beförderung oder der Versand nicht mehr als 14 Tage unterbrochen (zB Zwischenlagerung aus logistischen Gründen) wird**
 - Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, **wenn sich die Beförderung oder Versendung auf den gelieferten Gegenstand bezieht (Be- oder Verarbeitung durch Beauftragte des Abnehmers ist unschädlich [Rz 3983])**
 - **Rechtsansicht gilt nach BMF nur für Zweiparteiengeschäfte (keine Reihengeschäfte)**
 - Ab 2019
- Auf gleichgelagerte „gebrochene“ Ausfuhrfälle in das Drittland ist keine Rechtssicherheit gegeben

Neue BFH-Rechtsprechung versus Rz 3603 UStR:

— Ansicht des BMF

- Konsignationslager (Lager bei einem einzigen Kunden, bei dem dieser bei Bedarf entnimmt - call off stocks), die bei ausländischen Kunden in der EU unterhalten werden, führen umsatzsteuerlich zu einem sogenannten ig „Verbringen bei Beschickung des Lagers“ und zu einer umsatzsteuerlichen Lieferung bei Entnahme durch den Kunden aus dem Lager mit Lieferort im Lagerland
- Nach dieser Rechtsansicht führen Konsignationslager im EU-Ausland dort zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen (ig Erwerb, Fakturierung mit ausländischer Umsatzsteuer) und somit zu einer Registrierung; dies gilt umgekehrt auch für ausländische Lieferanten mit solchen Lagern in Österreich
- Im Unionsrecht gibt es keine Sonderbestimmungen für Konsignationslager; die umsatzsteuerliche Harmonisierung in der EU ist hier nicht weit fortgeschritten bzw die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich
- Nach Rz 3603 UStR werden abweichende Rechtsansichten in anderen EU-Ländern auch von der österreichischen Finanzverwaltung unter genau geregelten Voraussetzungen anerkannt, sodass in diesen Fällen „vereinfachend“ von einer ig Lieferung und einem ig Erwerb bei Entnahme ausgegangen wird und damit keine Registrierung erforderlich ist. Die Anwendung der Vereinfachung setzt eine Mitteilung an die Finanz unter Beschreibung der ausländischen Rechtslage und Lageraufzeichnungen voraus
- Im Zusammenhang mit Kunden oder Lieferanten aus Deutschland kann diese Vereinfachung nicht herangezogen werden

Neue BFH-Rechtsprechung versus Rz 3603 UStR:

— Neue Ansicht des BFH

- Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 20. Oktober 2016, Az VR R31/15) kann eine (ig steuerfreie) Versendungslieferung auch dann vorliegen, wenn ein Gegenstand nach dem Beginn der Versendung kurze Zeit in einem Konsignationslager eingelagert wird
- Widerspricht Rechtsansicht in Österreich (Rz 3603 UStR) und Deutschland (Abschn 1a 2 Abs 6 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass: ...
- **Reaktion Deutschland - BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2017** (Änderung Abschn 1a 2 Abs 6 Umsatzsteueranwendungserlass)
 - ig Lieferung (und damit keine Registrierung in Deutschland), **wenn Abnehmer bei Beförderung oder Versendung in das Lager bereits feststeht**. Dies ist dann der Fall, wenn der Abnehmer die Ware bereits bestellt oder bezahlt hat. Eine nur wahrscheinliche und nicht tatsächliche Abnahmeverpflichtung führt weiterhin zu einem „Verbringen“ und zur Abrechnung mit deutscher Umsatzsteuer bei Entnahme
- **Da nach Rz 3603 UStR in Österreich eine Vereinfachung bei Gegenseitigkeit gewährt wird und damit auch eine Anwendung mit Deutschland möglich sein sollte, wäre eine entsprechende Klarstellung in den UStR sinnvoll.**
- **Praxishinweise:**
 - Durchsicht der Verträge mit deutschen Vertragspartner
 - Wenn Voraussetzungen gegeben, zwingend Umstellung der Abrechnung bei Konsignationslager in Deutschland ab 2019 (wegen Gefahr Verlust Vorsteuerabzug bei Ausweis deutscher Steuer für Kunden)
 - Wenn Voraussetzungen gegeben und Konsignationslager in Österreich, Umstellung nur nach Abstimmung mit Finanzamt (wegen Risiko aus § 27 Abs 4 UStG)

Neue BFG-Rechtsprechung zu § 21 Abs 9 UStG:

— Vorsteuervergütung bei Betriebsstätte im Inland

- Nach § 21 Abs 9 UStG kann das BMF mit Verordnung das Verfahren zur Erstattung von Vorsteuern von Unternehmern ohne Sitz und Betriebsstätte im Inland festlegen
- Der Betriebsstättenbegriff ist iSd Mehrwertsteuerrichtlinie und EuGH-Rechtsprechung als feste Niederlassung (fixed establishment ... eigene Personen und Sachmittel zur autonomen Leistungserbringung, Beständigkeit) zu interpretieren
- In der dazu ergangenen Verordnung (BGBl 1995/279 idF BGBl II 2104/158) wird ua klargestellt, dass das Vergütungsverfahren für obengenannte ausländische Unternehmer ohne Umsätze im Inland gilt
- Fraglich war, was mit Unternehmern ist, die zwar über eine Betriebsstätte im Inland verfügen, welche aber keine Umsätze bewirkt
- Nach BFG ist für die Nichtanwendung des Vergütungsverfahrens das Vorliegen einer Betriebsstätte und auch das Erbringen von Umsätzen Voraussetzung
- Umgekehrt ist somit das Vergütungsverfahren trotz Vorliegens einer Betriebsstätte anzuwenden, wenn keine Umsätze erbracht werden
- **Praxishinweise**
- Zuerst ist zu prüfen, ob in Österreich Umsätze erzielt werden; wenn nein, dann auch bei Vorliegen einer Betriebsstätte Geltendmachung der Vorsteuern im Erstattungsverfahren
- Risiko: Auch bei Registrierung gilt die Fallfrist 30. September des Folgejahres

Neue EuGH-Rechtsprechung zu § 6 Abs 1 Z 28 UStG:

— Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 28 UStG

- Die klassischen Bankleistungen nach § 6 Abs 1 Z 8 UStG (ausgenommen Depotgebühr, Schließfach etc) sowie Umsätze von Versicherungen sind nach § 6 Abs 1 Z 9 lit c UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit. Diese Unternehmen haben daher für eingekaufte Leistungen in diesem Zusammenhang keine Vorsteuerabzug
- § 6 Abs 1 Z 28 UStG befreit **sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen** von Banken, Versicherungen oder Pensionskassen an ihre Mitglieder, sofern diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet und lediglich die Kosten verrechnet werden (1. Satz). Beispiele für solche Zusammenschlüsse sind Rechenzentren, EDV-Gesellschaften
- Zusätzlich sind **Verrechnungen sonstiger Leistungen zwischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen** befreit, sofern diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden und die Personalgestellung dieser Unternehmer an Zusammenschlüsse (2. Satz)
- **Wichtige Befreiung** für die (unecht befreiten) Banken etc, **da damit die Umsatzsteuer aus eingekauften Leistungen nicht zum Kostenfaktor wird und großzügige Auslegung des Gesetzes in den UStR**

Neue EuGH-Rechtsprechung zu § 6 Abs 1 Z 28 UStG:**— Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 28 UStG**

- EuGH hat in nunmehr mehreren Urteilen vom 21. September 2017 (Aviva C-605/15, DNB Banka C-326/15 und Kommission/Deutschland C-616/15) zur Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse gem Art 132 Abs 1 lit f MWStR Stellung genommen
- Der EuGH kommt in der Rs Aviva (Versicherungskonzern - Zusammenschluss für Dienstleistungen an Versicherer) und DNB Banka zum Ergebnis, dass die Befreiung nur für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten anwendbar ist. In der Rs Kommission/Deutschland wird zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung auf bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (in Deutschland Heil- und Krankenhausbehandlungen) ebenso nicht zulässig ist
- Conclusio
 - Die Befreiung des § 6 Abs 1 Z 28 1. Satz ist (materiell) auf Finanzdienstleister nicht anwendbar, der 2. Satz hat ohnedies keine Grundlage in der Richtlinie
 - **§ 6 Abs 1 Z 28 UStG ist in der derzeitigen Form daher nicht unionskonform, kann aber nach übereinstimmender Literaturmeinung (Günstigkeitsprinzip) weiterhin bis zur legislatischen Änderung angewendet werden**
 - Eine rückwirkende Anwendung ist nach EuGH nicht zulässig

Neue EuGH-Rechtsprechung zu § 6 Abs 1 Z 28 UStG:**— Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 28 UStG**

- Aktuelle Pläne zur Gesetzesänderung sind nicht bekannt
- Anpassung Rz 1014 UStR im Wartungserlass 2017 ab 2019
 - **Dienstleistungen, die von einem Zusammenschluss erbracht werden, dessen Mitglieder auch steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind nur dann unter die Befreiung subsumierbar, wenn sie unmittelbar für Zwecke der genannten steuerfreien Tätigkeiten dieser Mitglieder erbracht werden (vgl EuGH 4.5.2017, Rs C-274/15, Kommission/Luxemburg)**
 - Rz 1014 neu sehr nachteilig, da typischerweise Mitglieder auch steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben und ein Nachweis der unmittelbaren Verwendung der Vorleistung des Zusammenschlusses für steuerfreie Tätigkeiten der Bank in der Regel schwer zu führen sein wird

Neue EuGH-Rechtsprechung zu § 6 Abs 1 Z 28 UStG:

— Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 28 UStG

- Bei Beibehaltung Gefahr Gefahr, dass Kommission klagt (Beihilfe?)
- **Exit-Szenarien bei Änderung sind**
 - **Insourcing und**
 - **Bildung von Organschaften** iSd § 2 Abs 2 Z 2 UStG (Voraussetzung finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung) **oder**
 - **weitergehendes Outsourcing** (nach EuGH ... ein im großen und ganzen eigenständiges Ganzes bildet, das die wesentlichen Funktionen einer befreiten Leistung erfüllt ...)
 - **Kostenpooling** (ohne Leistungsaustausch - nach EuGH EDM denkbar ... keine Erfahrungswerte)

Neue EuGH-Rechtsprechung zu Mercedes Benz Financial Services Ltd Leasing (4. Oktober 2017, Rs C-164/16):

— Umsatzsteuerlich sonstige Leistung oder Lieferung (gegen Rate)

- Derzeit in Österreich Regeln über die steuerliche Zurechnung (wirtschaftliches Eigentum) in Rz 135 ff EStR
- Gilt nach Rz 345 UStR auch für die Umsatzsteuer, dh Zurechnung zum Leasinggeber: sonstige Leistung, Zurechnung zum Leasingnehmer: Lieferung
- Auszug ... der in Art 14 Abs 2 Buchst b der Mehrwertsteuerrichtlinie verwendete Ausdruck „Mietvertrag, der regelmäßig die Klausel enthält, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird“ ist dahin auszulegen, dass er auf einen Standard-Mietvertrag mit Kaufoption anzuwenden ist, wenn aufgrund der finanziellen Vertragsbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass, wenn der Vertrag bis zum Ende seiner Laufzeit ausgeführt wird, die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt als die einzigwirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist ...
- **Damit kann davon ausgegangen werden, dass die österreichische Würdigung eines Leasingvertrages anhand der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums und darauf aufbauend auch die umsatzsteuerliche Qualifikation als Lieferung oder sonstige Leistung im Einklang mit diesem Urteil steht**

VwGH 28. Juni 2017, Ro 2105/15/0014

BFG 19. Jänner 2017, RV/2101348/2015 (beim VwGH anhängig zur Zahl
Ro 2107/15/0016)

— **Kein Vorsteuerabzug aus Beratungskosten iZm Beteiligungsveräußerung (gilt auch bei geplanter, aber nicht erfolgter Beteiligungsveräußerung)**

- Beteiligungsveräußerung ist nach § 6 Abs 1 Z 8 lit g UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit
- Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs „SKF“) wurde teilweise die Auffassung eines Vorsteuerabzugs aus damit zusammenhängenden Eingangsleistungen vertreten, wenn die Vorleistungen nicht in den Kaufpreis einfließen und somit allgemeine Kosten des Unternehmens darstellen
- Nach VwGH 28. Juni 2017 besteht jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen bezogenen (Beratungs-)Leistungen und einem unecht steuerfreien Umsatz, wenn Leistungen laut Rechnung zuordenbar und die Leistungen für den Verkaufsprozess unerlässlich sind

VwGH 28. Juni 2017, Ro 2105/15/0014

BFG 19. Jänner 2017, RV/2101348/2015 (beim VwGH anhängig zur Zahl
Ro 2107/15/0016)

— **Kein Vorsteuerabzug aus Beratungskosten iZm Beteiligungsveräußerung (gilt auch bei geplanter, aber nicht erfolgter Beteiligungsveräußerung)**

- Auf konkrete Weiterbelastung der Beratungskosten an den Erwerber (über Kaufpreis) kommt es nicht an
- Fraglich, welche Aufwendungen betroffen sind
 - Ja: Rechts- und Beratungskosten
 - Nein: allgemeine Analysen, Unternehmensbewertungen für Jahresabschluss oder Bank, Kosten der Umgründung
- Nach BFG 19. Jänner 2017 **gilt dies auch bei geplanten (aber nicht zustande gekommenen) Beteiligungsveräußerungen**
- Vorsteuerabzug kommt wegen Anknüpfung an diesen geplanten Ausgangsumsatz nicht in Betracht
- VwGH: ?

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - Dreiecksgeschäfte (Art 141 MWStR bzw Art 25 BMR) als eine besondere Form der Reihengeschäfte führen dazu, dass der „mittlere Unternehmer“ durch Ausübung eines Wahlrechts in der Rechnung weder den ig Erwerb noch den Umsatz an den Kunden im Bestimmungsland besteuern muss (Übergang der Steuerschuld auf Kunden im Bestimmungsland) und somit administrativen Aufwand (Registrierung, Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung etc) vermeidet
 - Formal: Art 25 BMR: korrekte Rechnung (UID aus 3 Mitgliedsstaaten, Hinweis auf Dreieck und Reverse Charge) und Zusammenfassende Meldung
 - EuGH-Fall: „Hans Bühler“ (Deutschland) hat als „Zwischenerwerber im Reihengeschäft von einem deutschen Lieferanten Ware eingekauft und diese unter seiner österreichischen UID an einen tschechischen Kunden unter dessen tschechischer UID und Hinweis auf Dreiecksgeschäft und Reverse Charge weiterverkauft

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - Der Umsatz wurde von „Hans Bühler“ vorerst in der Zusammenfassenden Meldung falsch gemeldet und dann korrigiert
 - VwGH möchte vom EuGH wissen, ob
 - **Registrierung des Zwischenhändlers im Abgangsland schädlich ist (Frage 1) und**
 - **ob eine fristgerechte Zusammenfassende Meldung Voraussetzung ist (Frage 2)**

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - **Schädlichkeit der Ansässigkeit des Zwischenerwerbers im Abgangsland (Frage 1)**
 - In Österreich wird vom BMF die Meinung vertreten (BMF-Info vom 12. März 2015 bzw Rz 4294 UStR), dass die Anwendung des Dreiecksgeschäftes in Österreich auch möglich ist, wenn der Erwerber im Abgangsstaat registriert ist und die UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet
 - **Auch der Generalanwalt kommt zum Ergebnis, dass eine Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland nicht schädlich ist, somit kein Widerspruch zur Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung**

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - **Fristgerechte Zusammenfassende Meldung als materielle Voraussetzung für Dreiecksgeschäft (Frage 2)**
 - Nach Ansicht des BMF im Umsatzsteuerprotokoll 2015 ist keine Anwendung des Dreiecksgeschäftes ohne korrekte Rechnungsausstellung nach Art 25 BMR **und korrekter Zusammenfassender Meldung möglich** und kann dieses Wahlrecht nur einmalig im Zeitpunkt der Rechnungslegung ausgeübt werden(!). Es ist somit **keine nachträgliche Sanierung** möglich (ebenso BFG zuletzt 2. Juni 2016, RV/210095/2015)
 - **Konsequenzen der Nichterfüllung:**
 - Doppelerwerb durch Verwendung österreichischer UID ohne Vorsteuerabzug
 - Doppelerwerb fällt nur bei Nachweis der Erwerbbesteuerung im Bestimmungsland weg
 - Wenn Lieferanten Dreiecksgeschäft nicht oder falsch anwenden, entstehen Probleme aus Haftung nach § 27 Abs 4 UStG
 - ZB irrtümlich wird ig Lieferung statt Dreiecksgeschäft abgerechnet

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - **Konsequenzen der Nichterfüllung:**
 - Praxisfremde Erleichterungen in BMF-Info vom 1. März 2016, wonach eine Anerkennung auch durch den Nachweis, dass das Empfängerland die Vereinfachungsregelung zulässt, möglich ist. **Dazu wären ein Bestätigung der dortigen Finanzbehörde bzw die Steuerbescheide/ Erklärungen des Empfängers vorzulegen** sowie ein Nachweis, dass die Finanzbehörde Kenntnis vom Sachverhalt und Beurteilung hat
 - Nach dem Schreiben des BMF vom 13. Juli 2016 kann der Steuerpflichtige auch eine abstrakte Bestätigung der Rechtsmeinung einer Sanierbarkeit der Finanzverwaltung dieses Mitgliedsstaates erbringen
 - **Nach dem Schreiben des BMF vom 19. Oktober 2016 kann grundsätzlich für fast alle Mitgliedsstaaten** (ausgenommen Dänemark, Malta und Tschechien, Sonderregelung Irland und Lettland) **eine abstrakte Bestätigung entfallen** und somit von einer korrekten Besteuerung im jeweiligen Mitgliedsstaat ausgegangen werden, wenn Rechnung oder Zusammenfassende Meldung berichtigt wurde und kein Hinweis auf Betrug oder Missbrauch vorliegt
 - Dem Unternehmer ist bei einer Prüfung eine angemessene Zeit zur Berichtigung der Rechnung oder Zusammenfassenden Meldung bzw zur Einholung einer Bestätigung einzuräumen

Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot im EuGH Verfahren „Hans Bühler“ vom 30. November 2017

- **Zusammenfassende Meldung ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und Registrierung des Zwischenerwerbers im Abgangsland ist nicht schädlich**
 - Sanierung nach BMF zwar ja, aber offenbar aber nur Fälle, in denen entweder die Zusammenfassende Meldung in Österreich ODER die Rechnungen zu berichtigen sind. **Damit nicht, wenn Zusammenfassende Meldung und Rechnungen zu berichtigen sind (?)**.
 - **Widerspruch zu Schlussantrag des Generalanwalts, wonach (rechtzeitige und korrekte) Zusammenfassende Meldung eine formale und keine materielle Voraussetzung für die Anwendung des Dreiecksgeschäftes ist**
 - **EuGH-Entscheidung bleibt abzuwarten**

Aktuelle Aussagen des BMF

Aktuelle Aussagen des BMF

Kryptowährung

Umsatzsteuerliche Aspekte:

- Alte Rechtsansicht des BMF
 - Der **Umtausch** von gesetzlichen Zahlungsmitteln in Kryptowährungen (zB Bitcoins) und umgekehrt keine steuerfreie Tätigkeit iSd § 6 Abs 1 Z 8 lit b UStG, da es sich nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt
- Neue Rechtsansicht des BMF (25. Juli 2017)
 - Nach Ansicht des EuGH vom 22. Oktober 2105 (Rs C-264/14 Hedqvist) ist der **Umtausch** von gesetzlichen Zahlungsmitteln in Kryptowährungen (zB Bitcoins) und umgekehrt eine steuerfreie Tätigkeit (ebenso Rz 759 UStR)
 - Leistungen (Lieferungen oder sonstige Leistungen), deren Entgelt in Bitcoins besteht, sind gleich zu behandeln wie wenn das Entgelt in gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht; die Bemessungsgrundlage ist der Wert des Bitcoins
 - **Bitcoin-Mining** (Erzeugung von Bitcoins durch Rechenleistung) unterliegt mangels identifizierbarem Leistungsempfänger nicht der Umsatzsteuer oder ist im Falle der Verifizierung eines dezidierten Vorgangs gegen Transaktionsgebühren steuerfrei (ebenso Rz 759 Wartungserlass 2017)
- Bitcoin-Mining: Validierung und Verschlüsselung von Datensätzen zum Zwecke der Vermehrung von Bitcoins bzw der Aufrechterhaltung des gesamten Bitcoin-Systems bzw -Netzwerkes

Umsatzsteuerwartungs- erlass 2017

Umsatzsteuerwartungserlass 2017

Fruchtgenuss - Substanzabgeltung

Substanzabgeltung beim Vorbehaltsfruchtgenuss (Rz 3):

- Die unentgeltliche Übereignung eines Wirtschaftsgutes gegen Fruchtgenuss ist mangels Gegenleistung kein Leistungsaustausch
 - Vorbehaltsfruchtgenuss - Unternehmer bleibt gleich
 - Zuwendungsfruchtgenuss - Entnahme mit Möglichkeit der EV
Besteuerungsweitergabe mit Weiterleitung in Rechnung nach § 12 Abs 15 UStG
 - Rz 3 UStR ... **Die ertragsteuerliche Substanzabgeltung (Rz 112 EStR beim Vorbehaltsfruchtgenuss) ist Entgelt für eine sonstige Leistung (Duldung) des zivilrechtlichen Eigentümers**
 - Damit bei diesem umsatzsteuerpflichtig, wenn nicht Kleinunternehmer oder Liebhaberei
 - Allfällig Normalwert bei Naheverhältnis, wenn Fruchtnießer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

Einarbeitung von Rechtsprechung zu Subventionen (Rz 24 bis 26):

- Als Subventionen, Zuschuss, Spende, Zuwendungen, Prämien, Förderungen etc geleistete Zahlungen **können echte nicht steuerbare Zuschüsse, steuerbares Leistungsentgelt oder steuerbares Entgelt von dritter Seite** darstellen
 - **Zuschuss als Entgelt für eine Leistung**
 - Zuschussgeber (Land bzw Stadt) gewährt einem Verleger für die Erstellung und Lieferung von Büchern einen „Zuschuss“. Es liegt ein Leistungsentgelt (Nutzen für dem Zuschussgeber) vor, auch wenn die Bücher von diesem an Dritte verschenkt werden (VwGH 10. Mai 2016, Ra 2015/15/0049)
 - **Echter nicht steuerbarer Zuschuss**
 - Die Garantie gegenüber der Gemeinde, einen eigenen Museumsbetrieb auf längere Zeit zu führen (ohne die Verpflichtung einer Übernahme der Führung eines Betriebs für die Gemeinde) verschafft der Gemeinde keinen verbrauchsfähigen Nutzen (VwGH 21. September 2016, Ra 2015/13/0050)
 - Subventionen, die dazu führen, dass der Subventionsgeber in die Lage versetzt wird seine Produkte zum Marktpreis anzubieten, sind im Gegensatz zur Übernahme eines Teiles des Preises = Stützung des Preises eine Subvention der Produktion und nicht des Preises = somit echte Subvention und kein Entgelt von dritter Seite (VwGH 1. Juni 2016, 2013/13/0053)

Auch Personengesellschaften können nach EuGH Organgesellschaften sein (Rz 233):

- Eine Organschaft liegt nach § 2 Abs 2 Z 2 UStG vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell (mindestens 75 %), wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist
 - Bisherige Ansicht: nur juristische Personen können Organ sein
 - Nach EuGH (16. Juli 2015, verb. Rs C-108/14 Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt; BFH 2. Dezember 2015, V R 25/13) **können auch Personengesellschaften Organ sein**
 - Voraussetzung ist allerdings nach BMF, dass neben dem Organträger nur solche Personen Gesellschafter sind, die finanziell in den Organträger eingegliedert sind (kapitalistische Personengesellschaften) und die „Eingliederungsvoraussetzungen“ vorliegen
 - Organisatorische Eingliederung bei GmbH & Co KG dann zB durch Personalunion in Mutter und Komplementär-GmbH
 - Auch indirekte Beteiligung über kapitalistische Personengesellschaft uE möglich
 - **Gilt nach BMF ab 2017 (uE auch für Altfälle)**
 - Organschaft kein Wahlrecht, **daher zwingende Überprüfung im Konzern notwendig, ob solche Sachverhalte vorliegen**

Vorsteuerabzug (Rz 234):

- Da der Organträger mit seinen Organen ein einheitliches Unternehmen bildet **ist für den Vorsteuerabzug maßgebend, mit welchen Umsätzen gegenüber Dritten die Eingangsleistungen in Kontext stehen**
- **Kommt es zu unecht befreiten Umsätzen des Organkreises nach außen, steht diesbezüglich der Vorsteuerabzug nicht zu** (VwGH 21. Dezember 2016, 2013/13/0047)

Wirtschaftliche Eingliederung (Rz 237):

- Fraglich ist, ob eine wirtschaftliche Eingliederung (Voraussetzung bei Organschaft) vorliegt, wenn eine Tochter einer (Bank) Mutter ein Gebäude vermietet
 - Nach VwGH 23. November 2016, 2014/15/0031, sind aber in diesem Fall die Voraussetzungen erfüllt
 - **Es bedarf für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Eingliederung keiner wirtschaftlichen Unterordnung, sondern ein betriebswirtschaftlicher Zusammenhang genügt, was die Organschaftsbildung erleichtert**
 - Nachteilig für das Vorliegen alter Finanzmodelle (vor Stabilitätsgesetz 2012)
 - Nach BFG vom 24.10.2017(RV/5102230/2106) **wird jedoch für die wirtschaftliche Eingliederung vorausgesetzt, dass die Gesellschaft ihre Räumlichkeiten „vornehmlich, dh zu mehr als 50 % an die „Mutter“ vermietet.**

Umfange der Steuerbefreiung (Rz 712):

- Steuerfrei sind nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG die grenzüberschreitenden Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen, dies sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen
- Die Ausfuhr ist durch Belege nachzuweisen
- Nach EuGH vom 29. Juni 2017, C-288/16 „L.C.“ IK, kommt die Steuerbefreiung nur für **solche Umsätze in Betracht, die unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Waren** (= Lieferer oder Abnehmer iSd § 3 Abs 8 UStG) **erbracht werden**
- **Gilt ab 2019**, davor auch Leistungen der Subunternehmer (Unterfrachtführer an Frachtführer) steuerfrei
- Beispiel
 - Der österreichische Unternehmer U (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F Güter von Innsbruck nach Bern in die Schweiz zu befördern. F beauftragt den österreichischen Unterfrachtführer F1 mit der Beförderung von Innsbruck nach Bozen und F 2 mit der Beförderung von Bozen nach Bern. F, F 1 und F 2 können die Ausfuhr nachweisen.
 - Die Beförderungsleistung von F an U ist am Empfängerort (= Österreich) steuerbar und befreit. Ab 2019 ist sowohl die Beförderungsleistung von F 1 an F als auch die F 2 an F ebenfalls nicht steuerfrei, auch wenn die Ausfuhr nachgewiesen werden kann.

Begriff des Grundstücks

Neuer Grundstücksbegriff - Erläuterungen (Rz 773a):

- Vor 2017 - Grundstücksbegriff iSd § 2 GrEStG, ab 2017 EU-autonomer Begriff
 - Teil der Erdoberfläche (ober- oder unterirdisch)
 - Gebäude oder Bauwerk (nicht leicht abgebaut oder bewegt)
 - Indizien können die Höhe des (technisch, zeitlich oder finanziellen) Aufwands/Kosten für die Immobilisierung sein
 - Bauwerke sind zB Straßen, Brücken, Häfen, Deiche, Pipelines, Wasser-/Abwassersysteme, Industrieanlagen wie Kraftwerke, Windturbinen, Raffinerie
 - Sachen, die wesentliche Teile des Gebäudes oder Bauwerkes bilden (Türen, Fenster, Aufzug)
 - Auf Dauer in einem Bauwerk oder Gebäude installierte Sachen, Gegenstände oder Maschinen, die nicht bewegt werden können, ohne Gebäude/Bauwerk zu verändern oder zu zerstören
 - Indizien dafür liegen vor, wenn die Veränderung am Gebäude/Bauwerk einen erheblichen Umfang (technisch, zeitlich, finanziell) umfasst

Begriff des Grundstücks

Neuer Grundstücksbegriff - Erläuterungen (Rz 773a):

- § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG befreit die Lieferung von Grundstücken, früher die Umsätze von Grundstücken iSd § 2 GrEStG
- **Klarstellung BMF:**
 - **Übertragung von Rechten (Servitute) üblicherweise Nebenleistung, wenn Hauptleistung ist die Einräumung dieser Rechte, keine Grundstückslieferung**
 - **Einräumung oder Übertragung von Baurechten ist Grundstückslieferung gleichgestellt (auch Rz 801), die Vermietung und Verpachtung von Baurechten fällt unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 16 UStG (Rz 889)**

Steuerbefreiung für Bildungsleistungen

Unechte Steuerbefreiung für Umsätze von privaten Schulen etc nach § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG (Rz 874 ff):

- Nach EuGH und VwGH (14. September 2017, Ro 2017/15/0017) ist für die Befreiung lediglich eine mit öffentlichen Schulen **vergleichbar Zielsetzung** maßgebend
- Falsche Umsetzung der MWStR wird korrigiert
- Bisher
 - Vorliegen einer Schule bzw schulähnlicher Betrieb
 - **Voraussetzung einer den öffentlichen Schulen vergleichbar Tätigkeit (inhaltliche Vergleichbarkeit)**
- Nunmehr
 - **Keine vergleichbare Tätigkeit erforderlich**
 - Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder Beruf
 - Dienen Erwerb oder Erhalt beruflicher Kenntnisse
- Führt zu Ausweitung der Befreiung (= Regelfall)
 - Kurse mit Freizeitcharakter (Yoga, Esoterik, Kochkurse, Tanzkurse) sind nicht steuerfrei
- **Details dazu vgl Rz 876 (Auflistung), gilt ab 2019**

Kurzfristige Vermietung NEU

Kurzfristige Grundstücksvermietung (Rz 898a bis d):

- Vermietung von Grundstücken nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit
- Ausnahmen von der Steuerbefreiung sind Vermietung zu Wohnzwecken (10 %), Parkplätze und Garagen, Beherbergung (13 %), Campingzwecke, Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören
- Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Grundstücken ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich (mindestens zu 95 %) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen
- Somit musste der Vermieter auch bei kurzfristiger Vermietung prüfen, ob der Mieter aus dieser Leistung nahezu vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt war
- NEU ab 2017: Kurzfristige Vermietung immer steuerpflichtig mit 20 %

Kurzfristige Vermietung NEU

Kurzfristige Grundstücksvermietung (Rz 898a bis d):

- Neuregelung ab 2017 dann, wenn ununterbrochen **maximal 14 Tage und sonst nur Verwendung für**
 - Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (dh steuerpflichtige und echt steuerbefreite Umsätze sowie Umsätze nach § 15, die bei der Berechnung des Vorsteuerabzuges außer Ansatz bleiben)
 - Für kurzfristige Vermietungen
 - Zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses
- Sinn: Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit hinsichtlich Aufteilung Vorsteuern bzw Vermeidung von Vorsteuerkorrekturen
- Daher bei kurzfristiger Vermietung keine Unterscheidung nötig, ob Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Zum Beispiel: Hotelbetreiber, der tageweise Seminarräumen an Nichtunternehmer bzw nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer vermietet
- **Kein Verzicht auf Steuerbefreiung nötig oder möglich**

Kurzfristige Vermietung NEU

Kurzfristige Grundstücksvermietung (Rz 898a bis d):

- Für die Frage, ob eine kurzfristige Vermietung vorliegt, **ist jeder Mietumsatz separat zu beurteilen**
- Liebhaberei nach § 1 Abs 2 Z 3 LV iVm § 6 LV (Vermietung von Eigentumswohnungen, Eigenheimen ... als lex specialis) bleibt durch die Neuregelung unberührt
- **Verwendet der Unternehmer das Objekt auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (außer obige Ausnahmen - Wohnbedürfnisse und § 15), bleibt die kurzfristige Vermietung steuerfrei** (Option ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 2 UStG möglich); dies gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum
- Beispiel
 - Seminarhotelier vermietet 2018 Seminarraum für drei Wochen an Nichtunternehmer zwingend steuerfrei
 - Wegen der Erzielung unecht befreiter Umsätze mit dem Grundstück kommt für 2018 die zwingende Steuerpflicht für die kurzfristige Vermietung nicht zur Anwendung
 - Es gilt 2018 die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 16 UStG mit Optionsmöglichkeit nach § 6 Abs 2 UStG unter den dortigen Voraussetzungen

Kleinunternehmer (Rz 994):

- Unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG mit Möglichkeit zur Option auf Regelbesteuerung nach § 6 Abs 3 UStG, Änderungen ab 2017
- Definition des Kleinunternehmers ab 2017
 - **Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird (bisher Wohnsitz/Sitz im Inland)**
 - Dort, wo Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (= wo Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden)
 - Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden
 - Der satzungsmäßige Sitz bzw der Wohnsitz
 - Der Ort, an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt
 - (Art 44 und 45 MWStR bzw Rz 639 b und n UStR)
 - Im Zweifel: **Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden**
 - **Vermietung durch im Ausland ansässigen Unternehmer und Verwaltung durch inländische Immobilienverwaltungsfirma ist alleine nicht ausreichend für den Nachweis des Unternehmensbetriebs im Inland (Rz 994)**

Kleinunternehmer (Rz 994):

- **Anpassung der Umsatzgrenze von EUR 30.000,00**
 - **Bestimmte Umsätze bleiben neben Hilfgeschäften und Geschäftsveräußerung bei der Berechnung der Umsatzgrenze außer Ansatz**
 - § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28
 - Reverse Charge und ig Erwerb
 - **Jedoch sind miteinzubeziehen**
 - Umsätze nach § 22 UStG
 - Kleine Vermietung, wenn Liebhaberei
 - Differenzbesteuerte Umsätze (Bemessungsgrundlage nach § 24 UStG)
- **Beispiel**
 - Arzt mit steuerfreien Umsätzen aus Heilbehandlungen (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) iHv EUR 100.000,00 erstellt Gutachten (Honorar EUR 12.000,00), die nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 19 UStG fallen
 - Da für die Ermittlung der Umsatzgrenzen die Umsätze aus Heilbehandlungen nach § 6 Abs 1 Z 19 UStG nicht miteinzubeziehen sind, ist für die Gutachtensstellung die Kleinunternehmerregelung anzuwenden

Kraftfahrzeuge:— **Auch für Museumsfahrzeuge gilt § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG (Rz 1937)**

- Nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG kein Vorsteuerabzug für Kosten iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete und dem Betrieb von Pkw, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern (mit Ausnahmen)
- Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zur Personenbeförderung bestimmt sind, fallen auch dann unter die Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG, **wenn sie in einem Museum ausgestellt werden (VwGH 15. September 2016, Ra 2016/15/0060, konkret Motorräder)**

Vorsteuerberichtigung Gebäude nach § 12 Abs 10 UStG:— **Begriff der Großreparatur (Rz 2080)**

- Nach § 12 Abs 10 UStG führt eine Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, zu einer Vorsteuerberichtigung aus den Anschaffungskosten, Herstellungskosten und aus Großreparaturen bei Grundstücken des Anlagevermögens
- Die Frist dafür beträgt 20 bzw 10 Jahre
- Grundstücksbegriff nach EU-Recht (Rz 2081a) auch für vor 2017 erstmalig verwendete Gegenstände
- Neue Bestimmung des Begriffs der Großreparatur durch VwGH
 - **In Gesetz nicht geregelt**
 - **Nach Literatur dem ertragsteuerlichen Begriff der Instandsetzung gleichzusetzen**
 - **Ähnlich VwGH: Eine „Großreparatur“ iSd § 12 Abs 10 UStG 1994 ist ein nicht aktivierungspflichtiger (zum Berichtigungszeitpunkt nicht vollständig verbrauchter) Aufwand, der nicht „regelmäßig“ erwächst und von dem sich sagen lässt, er falle „ins Gewicht“. Das ist auch dann zu bejahen, wenn der Aufwand in Relation zum „gesamten Anschaffungswert“ des Grundstücks bzw Gebäudes nur gering ist (vgl VwGH 24. November 2016, Ro 2014/13/0036, zu 2 % Wertrelation von Großreparatur zu Gebäude).**

Vorsteuerberichtigung

Anhebung der Bagatellgrenze, unter der eine Vorsteuerberichtigung beim Anlagevermögen unterbleiben kann (Rz 2121):

- Änderungen ab 2017 des § 12 Abs 13 UStG
- Bisher keine Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 UStG (Anlagevermögen), wenn die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer **EUR 220,00** nicht übersteigt
- Neu ... wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, **EUR 60,00** nicht übersteigt ...
 - Abgestellt wird auf den **jährlich** zu berichtigenden Vorsteuerbetrag, dh wenn bei einem 5-jährigen Berichtigungszeitraum **die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer EUR 300,00, bei einem 20-jährigen Zeitraum die auf das Grundstück entfallende Vorsteuer EUR 1.200,00 nicht übersteigt**
 - Gilt auch bei Gegenständen mit höherer Steuer, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung nur geringfügig ändern
 - Ein Unternehmer erwirbt ein Gebäude um EUR 100.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer von EUR 20.000,00 und nutzt es im Jahr der Anschaffung zu 60 % steuerpflichtig und zu 40 % unecht steuerbefreit. Ein Vorsteuerabzug steht von EUR 12.000,00 zu. Ändert sich das Verhältnis der Umsätze im Vergleich zum Jahr der erstmaligen Verwendung um weniger als 6 %, hat eine Vorsteuerberichtigung zu unterbleiben (EUR 20.000,00 * 6 % / 20 Jahre = EUR 60,00)

Pauschalierte Land- und Forstwirte

Schipisten (Rz 2882):

- Änderungen ab 1. Juli 2018 zu § 22 UStG
- **Die Einräumung des Rechts, auf einem Grundstück Wintersport ausüben zu lassen, einschließlich der in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbarten Dienstbarkeiten und Rechteeinräumungen (zB Einräumung des Rechts zur Durchführung von Werbung auf dem überlassenen Grundstück) stellt grundsätzlich eine Grundstücksvermietung iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG 1994 dar (vgl VwGH 23. Februar 2017, Ra 2016/15/0012, zur Überlassung von Grundstücken zur Nutzung als Schipisten, permanente Rennstrecken, Liftrassen sowie zum Zwecke der Veranstaltung eines internationalen Schirennens)**
- Die Leistung des pauschalierten Landwirtes ist daher (falls nicht zur Steuerpflicht optiert wird) unecht steuerfrei
- Nachteilig, da keine 13 % fakturiert werden können (die nicht abgeführt werden müssen)

Erweiterung der steuerpflichtigen Gutachten (Rz 946):

- Heilbehandlung eines Arztes im Bereich der Humanmedizin ist (unecht) steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 17 UStG
- Auch die Erstellung von Gutachten ist grundsätzlich steuerfrei
- Dies gilt jedoch ua nicht für bestimmte Gutachten wie
 - Vaterschaftstests, pharmakologische Wirkung eines Medikaments, psychologische Tauglichkeitstest für die Berufsfindung, Gutachten für rechtliche Haftungsfragen, Kunstfehler, Ansprüche aus Pensions- und Unfallversicherungen, psychologische Tests und Begutachtungen iZm dem Erwerb oder der Beibehaltung waffenrechtlicher Bewilligungen und
- **NEU Gutachten über die Altersbestimmung (von Asylwerbern)**



Mag. Peter Mayr

Tax Senior Manager

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kudlichstraße 41
4020 Linz

T +43 732 6938-2317

M +43 664 322 4864

pmayr@kpmg.at

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegsw.at → Veranstaltungen → Oberösterreich